

SATZUNG

AROUND THE WORLD IN 14 FILMS e.V.

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Around the World in 14 Films“.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung erhält der Name den Zusatz “e.V.”.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur durch einen Austausch zwischen den Kulturen.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Veranstaltung eines internationalen Filmfestivals mit interkulturellem Bezug.
Innerhalb von zehn Tagen (diese Zeitspanne ist variabel) werden 14 Filme aus allen Erdteilen gezeigt. Der Filmauswahl liegen künstlerische Kriterien zu Grunde. Das Publikum soll die Möglichkeit erhalten, wertvolle Filme anschauen zu können, die nicht im kommerziellen Kinoprogramm zu sehen sind, aber auf internationalen renommierten Filmfestivals für Aufmerksamkeit gesorgt haben. So soll eine Reise durch die verschiedenen Kulturen ermöglicht werden.
Ziel ist es u.a. auch, die jeweiligen Regisseure und auch die Teams vor Ort bei den Vorführungen zu begrüßen, Gespräche vor und nach den Aufführungen zu ermöglichen und so den Austausch zu fördern.
Des weiteren werden neben den 14 Langfilmen 14 Kurzfilme gezeigt. Auf diese Weise werden gerade auch junge Regisseure miteinbezogen. Es wird eine Plattform geboten, um sich auszutauschen und auch neue Kontakte zu knüpfen. Die Kurzfilme sollen so weit als möglich regional angebunden sein, und zwar jeweils dort, wo das Filmfest ausgerichtet wird.

§ 3 Mittelverwendung

1. Der Verein ist ein auf ideeller Grundlage errichteter Verein. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben lediglich Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen. Das Vereinsvermögen fließt bei Auflösung des Vereins, bei Aufhebung des Vereinszwecks oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes einer anerkannten gemeinnützigen Körperschaft des öffentlichen oder privaten Rechts mit Sitz in Berlin zu, die dem Vereinszweck vergleichbare, insbesondere kulturelle Aufgaben verfolgt und das Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich für diese gemeinnützigen Zwecke verwendet.

§ 4 Eintritt und Austritt von Mitgliedern

1. Mitglied kann jede volljährige natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen, der ihn an die Mitgliederversammlung weiterleitet. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

2. Dem Verein gehören aktive (ordentliche) und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder an. Die Mitgliederversammlung beschließt über eine Mitgliederordnung. Die Anzahl der aktiven Mitglieder kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf eine bestimmte Anzahl begrenzt werden.

3. Die Vereinsmitglieder werden die Arbeit des Vereins unterstützen und an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

4. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

a) Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes aus dem Verein austreten.

b) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 5 Mitgliedsbeitrag und finanzielle Mittel

1. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Es kann eine Aufnahmegebühr festgesetzt werden. Über die Fälligkeit und Höhe aller Beitragsformen entscheidet die Mitgliederversammlung.

2. Der Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes berührt nicht dessen Verpflichtungen zur Zahlung des laufenden Mitgliedsbeitrages. Eine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge findet nicht statt.

3. Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch Beiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen sowie aus etwaigen Einnahmen eigener Veranstaltungen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe beschließen und für einzelne Geschäftskreise besondere Vertreter bestellen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder auch per E-Mail einberufen. Dabei ist eine Frist von zwei Wochen einzuhalten.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 1/3 der Mitglieder schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragt wird; dabei sollten die Gründe angegeben werden.

2. Die Mitgliederversammlung ist neben den ihr vom Gesetz und nach dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

- a) Beschlussfassung über die Anträge zur Mitgliederversammlung
- b) Festlegung der Mitgliedsbeiträge und ggfs. einer Aufnahmegebühr
- c) Wahl des Vorstandes für die Dauer von drei Jahren und Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl und Entlastung des Revisors
- e) Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden und vertretenden Mitglieder
- g) Beschlussfassung über Änderung des Vereinszwecks
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines bedürfen 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen

3. Jedes ordentliche Vereinsmitglied hat eine Stimme.

4. Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse, außer die Satzung legt eine andere Mehrheit fest. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

5. Die Mitgliederversammlungen und insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert, d.h. sie werden unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festgehalten. Die Niederschrift ist vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, dem Vorsitzenden sowie zwei Stellvertretern, die gemeinsam die Geschäfte des Vereins führen und den Verein nach außen repräsentieren.

2. Der Verein wird im Rechtsverkehr durch den Vorstand vertreten. Jeder der drei Vorstandsmitglieder ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

3. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

4. Beschlüsse des Vorstandes werden einstimmig gefasst. Der Vorstand tritt nach Bedarf zu Vorstandssitzungen zusammen. Es kann auch schriftlich, mündlich, fernmündlich oder auf elektronischem Wege beschlossen werden
5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder diese Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen worden sind. Insbesondere bereitet er die Mitgliederversammlung vor, beruft sie ein, stellt die Tagesordnung auf und leitet die Versammlung. Außerdem führt er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
6. Der Vorstand darf für die geschäftsführende Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz der erforderlichen Auslagen.
7. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen, ohne dass es hierfür eines gesonderten Beschlusses der Mitgliederversammlung bedarf.

§ 9 Auflösung

1. Der Verein kann sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung auflösen. Für den Auflösungsbeschluss ist eine 3/4 Mehrheit aller anwesenden und vertretenden Mitglieder erforderlich. Die Auflösung des Vereins darf nur der einzige Tagesordnungspunkt sein.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Der Liquidator hat die Pflicht nach Erfüllung der Verbindlichkeiten, das Vermögen des Vereins gemeinnützigen Zwecken zuzuführen, wobei die in § 3 Ziffer 4 getroffene Regelung zu beachten ist.

5. Oktober 2006